

**Von:** Kanitz, Steffen  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juni 2020 21:16  
**An:** [REDACTED]@bra.nrw.de'  
**Cc:** [REDACTED] (MWIDE)  
**Betreff:** AW: Digitale Risswerke von stillgelegten Bergwerken des  
"Nichtsteinkohlebergbaus" in NRW

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte [REDACTED]

wir danken Ihnen für Ihre umgehende Antwort. Die von Ihnen gewünschte Zusicherung können wir Ihnen vor dem Hintergrund der nachfolgend dargelegten Rechtslage nicht erteilen. Unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 3 Satz 2 StandAG bitten wir um kurzfristige Übersendung der digitalen Risswerke des „Nichtsteinkohlebergbaus“ in NRW.

Die Übermittlung der für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens bei den zuständigen Landesbehörden abgefragten Daten regelt das Standortauswahlgesetz (StandAG) abschließend. Geodaten, die bei den zuständigen Landesbehörden vorhanden sind, sind dem Vorhabenträger unentgeltlich für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Daten, an denen Rechte Dritter bestehen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 StandAG). Von der Zurverfügungstellung von Geodaten an den Vorhabenträger ist die Veröffentlichung der Geodaten durch den Vorhabenträger zu trennen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, in dem Zwischenbericht sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen darzulegen (§ 13 Abs. 2 Satz 4 StandAG). Dazu zählen maßgeblich die geologischen Daten, die Entscheidungen im Verfahren begründen. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung soll das Geologiedatengesetz (GeolDG) sein. Nach dem im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt worden ist, steht das Gesetz am 5. Juni 2020 erneut auf der Tagesordnung des Bundesrates. Es bedarf der Zustimmung der Länder und soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das GeolDG sieht die Veröffentlichung der geologischen Daten anhand von Kategorien vor. Im Rahmen dieser Kategorisierung, die durch die jeweils zuständigen Behörden erfolgt, erhalten Sie Gelegenheit uns mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Gründe gegen eine öffentliche Bereitstellung sprechen (§ 33 Abs. 8 i.V.m. § 31 und 32 GeolDG-E). Dazu zählen u.a. auch nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.

Bitte überprüfen Sie Ihren rechtlichen Standpunkt vor dem Hintergrund der angeführten bundesgesetzlichen Regelungen. Eine weitere Aufforderung zur Übersendung der nach Ihren Angaben bereits versandfertigen Daten werden Sie von uns nicht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kanitz  
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

**BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH**  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

T +49 5171 43 [REDACTED]  
F +49 5171 43 [REDACTED]  
[REDACTED]@bge.de  
[www.bge.de](http://www.bge.de)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)  
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

---

**Von:** [REDACTED]@bra.nrw.de]

**Gesendet:** Freitag, 29. Mai 2020 17:32

**An:** Kanitz, Steffen

**Cc:** [REDACTED] (MWIDE); [REDACTED]

**Betreff:** Digitale Risswerke von stillgelegten Bergwerken des "Nichtsteinkohlebergbaus" in NRW

Sehr geehrter Herr Kanitz,

für Ihre E-Mail vom 28. Mai 2020 danken wir Ihnen.

Selbstverständlich ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“ (Bergbehörde) bereit, ihren Pflichten nach § 12 Abs. 3 S. 2 StandAG nachzukommen und Sie bei der Standortauswahl zu unterstützen. Zu diesem Zwecke hatten wir Ihnen, wie mit Ihnen in mehreren Gesprächen und Telefonaten fachlich abgestimmt, bereits umfassend Informationen zum Steinkohlen- und auch Nichtsteinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen zukommen lassen. Wir gehen davon aus, dass diese entsprechende Berücksichtigung bei der Ermittlung geeigneter Teilgebiete gem. § 13 StandAG finden und ggf. gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3 StandAG zu einem Ausscheiden der bergbaulich in Anspruch genommenen Bereiche aus dem Verfahren führen werden. In Ihrer E-Mail vom 28.05.2020 führen Sie aus, dass keine der von uns angebotenen Varianten zur weiteren Datenbereitstellung für Sie in Betracht komme. Sie führen dazu aber wiederum keine konkrete Begründung an. So, wie Sie in anderen Bundesländern bereits verfahren sind, bieten auch wir Ihnen an, die Risswerke hier am Standort der Bergbehörde auszuwerten und die benötigten Daten, wie die Umhüllende um die bergbaulichen Bereiche, zu digitalisieren, soweit Ihnen dazu bereits von der Bergbehörde vorgenommenen Auswertungen nicht ausreichen. Da wir Ihnen einen GIS-Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, können Sie hier vor Ort die identischen Digitalisierungsarbeiten erledigen, wie an Ihrem Standort. Auch warum für Sie ein WMS-Dienst nicht in Betracht kommt, kann nicht nachvollzogen werden. Sie haben dazu angeführt, dass die Daten dauerhaft aufbewahrt und dokumentiert werden müssen. Hier können Sie davon ausgehen, dass wir selbst ein vitales Interesse haben, die mit einem Aufwand von mehreren Millionen Euro geschaffenen Datenbestände dauerhaft aufzubewahren und zu dokumentieren. Wir können Ihnen auch zusichern, dass Ihnen jederzeit über diesen Weg der Zugriff zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit gewährt wird.

In Ihrem Schreiben sichern Sie zu, dass Sie Daten, an denen Rechte Dritter bestehen, nicht ohne gesetzliche Grundlage veröffentlichen. Ihrer Datenschutzerklärung vom 22.10.2019 - SG01101/7-5/1-2019#1 - sichern Sie auch zu, dass die Nutzung ausschließlich für die Zwecke der Standortauswahl nach StandAG sowie für das sich daran anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Abs. 1a AtG erfolge. Davon umfasst sei auch die Dokumentation gemäß gesetzlicher Vorgaben. Die Nutzung erfolge nur im für diese Zwecke erforderlichen Umfang. Sie sichern auch zu, dass Anträge von Berechtigten nach dem UIG unter Beachtung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben - insbesondere auch der Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – bearbeitet werden. Bei denkbaren Veröffentlichungen der Daten aus anderen Rechtsgrundlagen wird auf Basis der geltenden Rechtslage der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt. Es ist aus unserer Sicht selbstverständlich, dass Entscheidungen auf der Grundlage geltenden Rechts getroffen werden.

Sie haben bisher allerdings nicht erkennen lassen, wie Sie die gesetzlichen Regelungen des UIG zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange konkret zur Anwendung bringen. Zweifel daran kommen bereits aufgrund des Ihren E-Mails in der Regel hinzugefügten Hinweises auf, dass Antworten – und hier sind wohl auch Datenlieferungen gemeint – auf einer Internetpräsenz der BGE und dem BASE zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gem. § 6 StandAG zur Verfügung gestellt werden.

Wie mit Ihrem Hause bereits erörtert, besteht seitens der Bezirksregierung Arnsberg allerdings die Auffassung, dass durch eine umfassende Veröffentlichung von Risswerken auf der Informationsplattform i. S. d. § 6 StandAG erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können, wenn durch die Veröffentlichung der Risswerke

sämtliche Tagesöffnungen in Nordrhein-Westfalen bekannt werden. Insbesondere können aus unserer Sicht Gefahren für Leib und Leben entstehen, wenn sich Personen zu Bergwerken, die den Betrieb eingestellt haben, unbefugt Zutritt verschaffen.

Darüber hinaus können wir im Rahmen der Gefahrenabwehr auf das Land Nordrhein-Westfalen unkalkulierbare Kosten zukommen, wenn hier Zugänge zu Bergwerken in größerem Umfang erneut gesichert und verschlossen werden müssen.

Insofern stellt sich nicht lediglich die Frage der Rechte Dritter, sondern die Frage wie Ihr Haus bei Erfüllung der Informationspflichten nach dem StandAG ggfs. i. V. m. dem UIG, eventuellen Gefahren für elementare Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung trägt. Aus unserer Sicht ist dies bislang nicht geklärt.

Wie Sie selbst ausführen, wird sich das Maß der Entscheidungserheblichkeit von Daten für das Auswahlverfahren erst im Nachgang zu den getroffenen Auswahlentscheidungen zeigen. Daher gehen wir davon aus, dass damit auch die Frage, ob die von Ihnen gewünschten digitalen Daten zu Risswerken wesentliche Unterlagen im Sinne des § 6 StandAG sind, erst dann geklärt werden kann.

Mindestens sollte daher eine Zusicherung Ihrerseits erfolgen, dass vor diesem Hintergrund eine Entscheidung Ihrerseits, ob und wie (ggf. mit Einschränkungen) die ihnen überlassenen Daten zu Risswerken auf einer Informationsplattform gem. § 6 StandAG veröffentlicht werden, erst dann getroffen wird, wenn zu diesen Fragen Einvernehmen mit uns als die Daten überlassende Stelle und als ggf. betroffene Stelle bei einer missbräuchlichen Nutzung ggf. veröffentlichter Risswerke - insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit - erzielt ist und darüber hinaus Klarheit besteht, dass und wie den von hier aus vorgetragenen Bedenken angemessen Rechnung getragen wird. Sofern wir diese Zusicherung erhalten, werden Ihnen die erbetenen und bereits versandfertigen Daten noch heute zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

[Redacted]

--  
[Redacted] [@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:[Redacted]@bezreg-arnsberg.nrw.de)>

Regierungsvizepräsident  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg  
Telefon: +49 2931 82 [Redacted]  
Telefax: +49 2931 82 [Redacted]

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

---

**Von:** Kanitz, Steffen [Redacted] [@bge.de](mailto:[Redacted]@bge.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 28. Mai 2020 15:47

**An:** [Redacted] [@bra.nrw.de](mailto:[Redacted]@bra.nrw.de)>

**Cc:** [Redacted] [@bge.de](mailto:[Redacted]@bge.de)>; [Redacted] [@bge.de](mailto:[Redacted]@bge.de)>

**Betreff:** Digitale Risswerke von stillgelegten Bergwerken des "Nichtsteinkohlebergbaus" in NRW

Sehr geehrte [Redacted]

mit Mail vom 20.05.20 teilen Sie [REDACTED] drei Lösungsvorschläge für die Datenabgabe für die stillgelegten Bergwerke des "Nichtsteinkohlebergbaus" in NRW mit.

Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass keine der drei Varianten den Ansprüchen des Standortauswahlgesetzes entspricht. Unsere Aufgabe als Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren ist es, Auswahlentscheidungen des Gesetzgebers für einen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe vorzubereiten. Zu diesem Zweck sieht das StandAG vor, dass uns die für diese Auswahlentscheidung notwendigen Daten von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu übermitteln sind, ungeachtet Rechte Dritter (§ 12 Abs. 3 Satz 2 StandAG). Einer Nutzungsvereinbarung bedarf es daher nicht. Das Maß der Entscheidungserheblichkeit von Daten für das Auswahlverfahren wird sich erst im Nachgang zu den getroffenen Entscheidungen zeigen, so dass wir uns nicht alleine auf den guten Rat der Landesbehörden verlassen können, die zweifellos über die besten Kenntnisse über den tiefen geologischen Untergrund in ihrem Bundesland verfügen. Im Übrigen verlangt das Standortauswahlgesetz, dass die Daten, die zu unseren Vorschlägen geführt haben, dauerhaft aufbewahrt und dokumentiert werden. Eine webbasierte Variante erfüllt diese Anforderungen erkennbar nicht.

Wir sichern Ihnen nochmals zu, dass Daten, an denen Rechte Dritter bestehen, nicht ohne gesetzliche Grundlage veröffentlicht werden.

Insofern bitten wir Sie um kurzfristige Übersendung der digitalen Risswerke des Nicht-Steinkohlebergbaus für NRW bis zum 1. Juni 2020. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir die entsprechenden Gebiete gemäß der Ausschlusskriterien nicht im Teilgebietebericht berücksichtigen, so dass diese Regionen im Ergebnis weiter im Verfahren bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kanitz  
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

**BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH**

Eschenstraße 55  
31224 Peine

T +49 5171 4 [REDACTED]

F +49 5171 4 [REDACTED]

[REDACTED]@bge.de

[www.bge.de](http://www.bge.de)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)  
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth